

Königl. Commissar D. Einert: Es ist bei der ganzen Verhandlung hauptsächlich von der Idee ausgegangen worden, daß man überall es mit hartherzigen Gläubigern zu thun hätte, welche als Bucherer nur unredliche Geschäfte durchsetzen wollen; eine andere Rücksicht hat man durchaus nicht vorwalten lassen, daß die bösen Schuldner ihren guten und redlichen Gläubigern das zu entziehen suchen, was ihnen von Rechtswegen gebührt. Die Anstalten, welche die Schuldner machen, um sich ihrer Verbindlichkeit zu entziehen, um namentlich die Execution in personam zu vereiteln, sind nur zu bekannt. Wie oft kommt der Fall vor, daß Jemand allerdings Vermögen hat, man kann es ihm nachrechnen, daß er Vermögen haben muß, aber bei der Execution ist es in einer fremden Hand, es ist bei der Execution in der Hand der Frau oder anderer Leute; und darüber werden Urkunden, Käufe, Schenkungen und dgl. vorgelegt, kurz, die executio in bona wird auf entsetzliche Weise hinterzogen. Ein solcher Fall kann eintreten, ein Schuldner, welcher den Wechselarrest überstanden hat, kommt in bessere Verhältnisse. Weil man fürchtet, er habe noch Schulden zu bezahlen, treffen seine Verwandten und Freunde ein solches Arrangement, daß ihm das Vermögen nicht nachgewiesen werden kann. Da ist die Execution in die Güter vereitelt, wenigstens ungemein erschwert. Aber die Execution in die Person bewirkt die Zahlung. Solche Fälle muß man allerdings bedenken, und für einen solchen Fall wäre das, was die Paragraphe besagt, wohl geeignet. Von einer Willkür des Richters soll nicht die Rede sein, sondern es tritt hier ein, worauf man sich mit größerer Sicherheit verlassen kann, es tritt ein, daß der Richter sich bewußt ist, indem er diesen Wechselarrest verhängt, eine verhängnißvolle Verantwortung über sich zu nehmen; dies geschieht vor dem Mißbrauche. Für den Fall aber, daß der Richter persönlich überzeugt ist, er habe es mit einem Schuldner zu thun, der bezahlen könnte, aber Anstalten getroffen hat, der Execution zu entgehen, für diesen Fall ist es ein recht geeignetes Mittel. Deshalb muß die Annahme der Paragraphe von der Staatsregierung fortwährend empfohlen werden.

Stellv. Abg. Meißel: Jede Sache hat ihre zwei Seiten, so auch diese. Die Deputation scheint aber nur eine Seite ins Auge gefaßt zu haben, denn selbst das, was vom Herrn Referenten darüber noch nach dem Vorlesen des Deputationsgutachtens ist hinzugefügt worden, beweist klar und deutlich, daß man allerdings nur davon ausgeht, daß nur der, der Schulden gemacht, zu beklagen ist, keineswegs aber der, welcher die Hand dazu geboten hat, einem Andern die Mittel zu seinem Fortkommen zu verschaffen. Wenn hier diese Paragraphe wegfallen soll, nun, meine Herren, dann weiß ich nicht, was irgend einen leichtsinnigen Menschen abhalten sollte, Schulden zu contrahiren. Es wird gleichsam sanctionirt, er mag in bessere Umstände kommen oder nicht, wenn er seine Lebensweise geändert, wenn er Verdienst hat, daß er nicht verpflichtet ist, den frühern Verbindlichkeiten nachzukommen. Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß, obschon es wohl Schuldner geben kann, die aus innerer moralischer Ueberzeugung ihre Gläubiger befriedigen werden, dennoch, ob das die Regel oder eine Ausnahme ist, dahingestellt

sein muß. Ich kenne selbst Beispiele davon und freue mich, daß nicht Jeder verworfen genug ist, daß, wenn er späterhin in einer andern bessern Situation sich befindet, er diejenigen, welche ihm früher geholfen haben, nicht vergißt. Aber — ich muß darauf zurückkommen — es würde sanctionirt werden, daß der Schuldner Nichts zu Gunsten seines Gläubigers zu thun braucht. Ein großer Theil leichtsinniger Schuldenmacher ändert sich auch in späterer Zeit nicht, und es würde sie selbst das Gesetz in Schutz nehmen. In früherer Zeit war das anders, da mußte Jeder gewärtigen, daß man ihm das, was er übrig hatte, nahm, jetzt soll das nicht mehr gesetzlich gestattet sein. — Es ist ja auch gar nicht zu viel verlangt, denn es heißt in der Paragraphe ausdrücklich: „Wenn eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände nachgewiesen ist.“ Also nicht jede Verbesserung soll hier gelten, sondern eine wesentliche, und die Cognition darüber soll dem Ermessen des Richters anheimgegeben werden. Der Herr Referent hat zwar behauptet, das wäre schlimm, wenn man das der Willkür des Richters anheimgeben sollte. Ich habe aber mehrmals in diesem Saale den sächsischen Richterstand loben hören, welchem Lobe ich auch ganz beipflichte; warum soll denn also bei diesem Gesetze unser Richterstand eine Ausnahme machen? Das wird keineswegs der Fall sein. Die Richter, die darüber zu entscheiden haben, werden hier gewissenhaft zu Werke gehen. Ihr angeborenes Rechtsgefühl wird ihnen sagen, ob hier eine Verletzung des Gläubigers vorliegt, und ob es an der Zeit sei, daß der Schuldner sich sage, es sei wohl recht und billig, daß er an seine Verbindlichkeit denke. Es ist ferner gemeint worden, daß, wenn ein Schuldner, der seine Verbindlichkeit früher nicht erfüllt hat, und anscheinend in bessere Vermögensumstände kommt, wenn er irgend ein Geschäft unternehmen wollte, ihm das unmöglich werden würde, weil jeder Gläubiger kommen und sagen würde: du mußt Alles hergeben, was du besitzt. Es kann gar sehr leicht auf andere Weise, als durch Wechsel- oder Schuldhast, der Gläubiger seine Ansprüche geltend machen, durch Execution in seine Güter. Da hat aber der königl. Herr Commissar schon nachgewiesen, daß das bedeutende Schwierigkeiten hat. Es darf aber nicht vergessen werden, daß es ja im Interesse des Gläubigers selbst liegt, nicht in dem Augenblick, wo der Schuldner ein Geschäft unternimmt, sofort zuzugreifen. Er wird wahrscheinlich aus Berücksichtigung seines eigenen Interesses abwarten, bis er gewahr wird, ob Jener darauf fortkommt und Etwas dabei erübrigt. Ist dieses der Fall, so glaube ich, thut der Gläubiger gar nichts Unrechtes, wenn er nun von seinem Rechte Gebrauch macht. Es ist ferner geschildert worden, als würde man dadurch, daß man den wenigen Verdienst, den der Schuldner sich erübrigt hätte, entzieht, bewirken, daß er nun mit seiner Familie nicht mehr fortkommen könne. Ich habe aber eben zu zeigen gesucht, daß der Gläubiger zur Beförderung seines eigenen Interesses den schicklichen Moment abwarten würde. Wenn das aber nicht der Fall wäre, so muß ich wieder darauf zurückkommen, was thut denn die unglückliche Familie des Gläubigers, die den Verlust erlitten hat? Soll diese ruhig zusehen, bis der Schuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen Lust zeigt? soll sie